



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2024

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Markus Fuchs (AfD), Maximilian Müger (AfD), Christian Rohde (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD) und Sandra Weegels (AfD) vom 17.06.2024

Aufwand, Datenschutz und Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit der Meldestelle „HessenGegenHetze“

Drucksache 21/680

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut den Angaben auf der Homepage des hessischen Innenministeriums wird die Meldeplattform „HessenGegenHetze“ durch das „Hessen CyberCompetenceCenter“ des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz betrieben. Ziel sei es, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, potenzielle Hasskommentare einfach und schnell per Online-Formular, E-Mail oder Telefon zu melden. Aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Freien Demokraten (Drucksache 21/113) geht hervor, dass die Meldestelle „erkennbar extremistische Inhalte“ den Bereichen „Rechtsextremismus, Antisemitismus, Islamismus, Linksextremismus, verfassungsschutz-relevanter Delegitimierung des Staates oder Extremismus mit Auslandsbezug“ zuordnet und sie an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Hessen) weiterleitet.

Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht in seiner Urteilsbegründung zur erfolgreichen Verfassungsbeschwerde des Journalisten Julian Reichelt gegen die gerichtliche Untersagung einer kritischen Äußerung über die Bundesregierung (Beschluss vom 11.04.2024, Az. 1 BvR 2290/23): „Dem Staat kommt kein grundrechtlich fundierter Ehrenschutz zu. Der Staat hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Die Zulässigkeit von Kritik am System ist Teil des Grundrechtstaats.“ Und weiter: „Das Gewicht des für die freiheitlich-demokratische Ordnung schlechthin konstituierenden Grundrechts der Meinungsfreiheit ist dann besonders hoch zu veranschlagen, da es gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1 Wie verteilen sich die an das LfV Hessen weitergeleiteten Meldeinhalte auf die einzelnen eingangs aufgeführten Bereiche und wie viele Meldeinhalte ordnete die Meldestelle in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zu? Bitte nach Kalenderjahren und Bereichen aufschlüsseln.

Die Meldestelle HessenGegenHetze hat die an das LfV Hessen weitergeleiteten Meldungen den folgenden Phänomenbereichen zugeordnet:

Phänomenbereich	2021	2022	2023
Antisemitismus	9	501	958
Extremismus mit Auslandsbezug	4	17	13
Islamismus	2	12	25
Linksextremismus	30	15	20
Rechtsextremismus	208	861	818
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	62	961	317

Anmerkung: Die Tabelle kann Mehrfachzuordnungen enthalten.

Frage 2 Seit wann führt die Meldestelle bzw. LfV Hessen die Kategorie „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ als gesonderten Bereich und wann wurde erstmals ein Inhalt dieses Bereichs an das LfV Hessen weitergeleitet?

Der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurde im Verfassungsschutzverbund der Länder im Jahr 2021 eingerichtet. Die Meldestelle HessenGegenHetze arbeitet mit dem Kriterium seit September 2021, im Oktober 2021 wurde erstmals eine Meldung an das LfV Hessen übermittelt.

Frage 3 Von welchen drei staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen gingen die meisten Meldungen bei der Meldestelle ein, die dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet wurden und wie viele waren das jeweils in den Jahren 2021 bis 2023?

Die Landesregierung führt keine Erhebungen im Sinne der Fragestellung durch.

Frage 4 Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils für an das LfV Hessen weitergeleitete Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingeleitet?
Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.

Frage 6 Wie viele Meldeinhalte ordnete die Meldestelle in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zu, wie viele dieser Vorgänge leitete sie an das LfV Hessen oder eine andere Behörde zur Prüfung weiter und in wie vielen Fällen wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
Bitte nach Jahren und in absoluten Zahlen und Prozentangaben aufschlüsseln.

Frage 7 Wie viele der vom LfV Hessen bearbeiteten Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ lagen unterhalb der Schwelle zum Straftatbestand, waren also von der Meinungsfreiheit gedeckt?
Bitte nach Kalenderjahren 2021 bis 2023 aufschlüsseln.

Die Fragen 4, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

254 der 677 Meldungen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) zum Zwecke der strafrechtlichen Prüfung weitergeleitet. Davon sind 56 Meldungen unmittelbar von der Zentralstelle für strafbare Inhalte im Internet des Bundeskriminalamts (ZMI BKA) übernommen und in eigener Zuständigkeit weiterbearbeitet worden. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der ZIT haben von den restlichen 198 Meldungen in 111 Fällen eine strafrechtliche Relevanz bejaht und ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Identifizierung der unbekanntenen Täter eingeleitet. In den übrigen Fällen wurde eine strafrechtliche Relevanz der gemeldeten Äußerung verneint.

Maßnahmen	2021	2022	2023
Übermittlungen an die ZIT	50	161	43
Übernahme durch die ZMI BKA	1	52	3
Ermittlungsverfahren der ZIT	28	59	24

423 der 677 Meldungen übermittelte die Meldestelle unmittelbar an die ZMI BKA. Nach ergänzender Prüfung der Inhalte hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz sowie der Ermittlung der mutmaßlichen Verfasser leitete die ZMI BKA davon 326 Meldungen an die zuständigen Landeskriminalämter weiter. Zur Anzahl der bundesweit in der Folge durch die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Maßnahmen	2021	2022	2023
Übermittlungen der Meldestelle an die ZMI BKA	0	320	103
Abgabe an örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörden durch die ZMI BKA	0	140	186

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- Frage 5 Wie viele der an das LfV Hessen oder andere Behörden weitergeleiteten Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ führten bislang zu einer rechtskräftigen Verurteilung?
Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.

Die Frage kann nur in Bezug auf solche Ermittlungsverfahren beantwortet werden, die sich gegen hessische Beschuldigte richten und bei hessischen Staatsanwaltschaften anhängig waren bzw. sind — in den anderen Fällen liegen der Landesregierung keine Daten vor: Rechtskräftige Verurteilungen liegen noch nicht vor.

- Frage 8. Wie erklärt sich die Landesregierung die Abweichung zwischen der Anzahl der von der Meldestelle dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordneten Meldungen und den tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren?
Bitte begründen.

Der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens liegen andere Voraussetzungen zugrunde als der Erstbewertung eingegangener Meldungen durch die Meldestelle.

- Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung mit Blick auf den angestrebten Bürokratieabbau die durch die Meldestelle geschaffene doppelte Prüfung derselben Sachverhalte, einmal durch die Meldestelle bzw. das Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen 3C) und dann noch einmal durch die nachgeordneten, eigentlich zuständigen Stellen?
Bitte begründen.

- Frage 11 Wie beurteilt die Landesregierung angesichts einer Diskrepanz zwischen den gemeldeten Inhalten und den tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren den bürokratischen und finanziellen Aufwand für das Betreiben der Meldestelle mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Relation für den Steuerzahler?
Bitte begründen.

Die Fragen 9 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erste Filterung durch die Meldestelle ermöglicht ein zielgerichtetes Weiterleiten an LfV, ZIT und ZIT BKA und spart dort wertvolle Ressourcen. Die Zusammenarbeit der Behörden und die abgestufte Prüfsystematik haben sich bewährt, ermöglichen ein konsequentes Vorgehen des Landes gegen Hass und Hetze im Netz und werden durchgehend positiv bewertet.

- Frage 10 Wie hoch waren die Kosten für das Einrichten und Betreiben der Meldestelle und den Austausch zwischen der Meldestelle und den nachgeordneten Stellen insgesamt und in den jeweiligen Jahren seit ihrem Bestehen?
Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.

Die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Meldestelle sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Kosten in Euro	424.500	964.215	969.762	1.180.636	508.429	4.047.542

- Frage 12 Anhand welcher konkreten Kriterien bewertet die Meldestelle einen Inhalt bisher als „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, sofern kein Straftatbestand vorliegt?
Bitte alle Kriterien nennen und begründen.

- Frage 13 Was legitimiert nach Ansicht der Hessischen Landesregierung den Staat und staatliches Handeln und welche Aspekte der Legitimierung des Staates oder legitimen staatlichen Handelns sieht die Landesregierung durch Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ verletzt?

- Frage 17 Welches Recht wird nach Auffassung der Landesregierung vom Gemeldeten bei Zuordnung in den Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ verletzt bzw. welche Gefahr im Sinne der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 HSOG wird abgewendet?
Bitte konkrete Normen nennen.

Die Fragen 12, 13 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der demokratische Rechtsstaat muss wehrhaft sein, um die freiheitliche Gesellschaftsordnung des Landes zu verteidigen und gegen Vorurteile, Ressentiments und Hass einzutreten. Die Entscheidung, mit dem Grundgesetz eine wertgebundene, wachsame und wehrhafte Demokratie zu schaffen und ein umfassendes Verfassungsschutzsystem zu implementieren, findet ihren Nieder-

schlag in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Zur Einordnung der unterschiedlichen Bedrohungen für die freiheitlich demokratische Grundordnung arbeitet der Verfassungsschutz mit Phänomenbereichen. Eine Zuordnung zum Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erfolgt bei Bestrebungen, die basierend auf einem von Verschwörungstheorien geprägten Staats- und Elitenhass in demokratiefeindlicher Weise darauf abzielen, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich zu beeinträchtigen, ohne dabei die Wesensmerkmale extremistischer Bestrebungen eines anderen Phänomenbereichs, wie etwa Rechtsextremismus, aufzuweisen. Hierzu zählen auch Bestrebungen, die sich durch eine agitatorische Verächtlichmachung des Staates gegen das Demokratieprinzip richten, die zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten aufrufen oder sich unter Verkennung der Art. 20 Abs. 4 GG zugrundeliegenden Voraussetzungen auf ein vermeintliches Widerstandsrecht berufen und sich dabei gegen das Rechtsstaatsprinzip stellen.

Frage 14 Hält die Landesregierung mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde von Julian Reichelt (Beschluss v. 11.04.2024. Az. 1 BvR 2290/23) einen Zuordnungsbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bei der Meldestelle weiterhin für angebracht?

Falls ja: Mit welcher Begründung?

Ja. Es wird ergänzend auf die vorstehende Antwort verwiesen.

Frage 15 Sieht die Landesregierung mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde von Julian Reichelt (Beschluss v. 11.04.2024. Az. 1 BvR 2290/23) Änderungsbedarf für die Kriterien, nach denen Meldungen von der Meldestelle als „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bewertet und an das LfV Hessen weitergeleitet werden?

Bitte begründen.

Frage 16 Wie viele der Weiterleitungen aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ an das LfV Hessen seit 2020 müssten mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss v. 11.04.2024. Az. 1 BvR 2290/23) revidiert und als von der Meinungsfreiheit geschützt beurteilt werden?

Die Fragen 15 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthält keine Anknüpfungspunkte im Hinblick auf die Ausgestaltung und die Handhabung des Phänomenbereichs „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, sodass keine Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Frage 18 Wie lange und in welcher Form speichert die Meldestelle eingegangene Meldungen?

Für aktenrelevante Vorgänge gelten die Vorgaben des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen, welcher eine Speicherfrist von fünf Jahren vorsieht. In nicht-aktenrelevanten Vorgängen werden die personenbezogenen Daten sieben Tage nach Abschluss der Bearbeitung gelöscht.

Frage 19 Haben betroffene Personen bei der Meldestelle nach Auffassung der Landesregierung ein Auskunftsrecht nach § 34 BDSG sowie DSGVO?

Bitte begründen.

Die Meldestelle HessenGegenHetze gehört organisatorisch zum Landespolizeipräsidium, sodass die Datenschutzvorschriften der §§ 40 ff. HDSIG gelten. Ein etwaiges Auskunftsrecht resultiert aus § 52 HDSIG.

Frage 20 Dem Hessischen Verfassungsschutzbericht 2022 ist zu entnehmen, dass der Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ im Zuge der Corona-Proteste gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen eingerichtet wurde, um dem verstärkten Aufkommen von Fake News und Verschwörungsnarrativen entgegenzuwirken. Wie viele der an das LfV Hessen weitergeleiteten Inhalte aus dem Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bezogen sich auf Äußerungen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit, der Sicherheit oder der Notwendigkeit von COVID-19-Impfungen und Pandemie-Maßnahmen und wie viele davon haben sich unter Berücksichtigung des heutigen Kenntnisstands als berechtigte Sorge oder weitgehend zutreffende Beschreibung erwiesen?

Es werden keine Statistiken im Sinne der Fragestellung erhoben.